

Programmreglement zum MAS Automation Management der Hochschule für Technik und Umwelt

Die Direktorin/der Direktor erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (mit Gültigkeit ab 1. September 2026) folgendes Programmreglement:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die programmspezifischen Grundlagen für die Zulassung und Aufnahme sowie den Abschluss dieses Weiterbildungsprogramms ergänzend zur Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (WBO FHNW).

§ 2 Weiterführende Erlasse

¹ Die Leiterin, der Leiter des Programms legt die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführung dieses Programms in den Programmbedingungen gemäss § 2 Abs. 2 WBO FHNW fest.

Teil 2: Programmablauf

§ 3 Zulassung und Aufnahme in das Programm

¹ Für die Zulassung zum Programm gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Abschluss einer Fachhochschule oder universitären Hochschule (Tertiär A) in einer technischen Fachrichtung, mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung im Umfeld der Automatisierungstechnik.
- b. Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B, d.h. Abschluss höhere Fachschule, eidg. Fachausweis, Diplom) in einer technischen Fachrichtung, können aufgenommen werden, wenn sie folgende Zulassungskriterien kumulativ erfüllen:
 - mindestens 5 Jahre Praxiserfahrung im Umfeld der Automatisierungstechnik.
 - bestehen einer Aufnahmeprüfung in Mathematik/ Programmierung (Es besteht die Möglichkeit eines kostenlosen Vorkurses)
- c. Personen mit einer anderen Vorbildung (Zulassungskategorie C) in einer technischen Fachrichtung können aufgenommen werden, wenn sie folgende Zulassungskriterien kumulativ erfüllen:
 - mindestens 10 Jahre Praxiserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld
 - mindestens 5 Jahre in einer Führungs- oder höheren Fachfunktion ausgeübt
 - ausgewiesene Qualifizierung durch umfangreiche Weiterbildungen oder fortgeschrittene Teilnahme an einem tertiären Bildungsgrad (>50%).
 - Nachweis erworbene Kenntnisse zu wissenschaftlichem Arbeiten.
- d. Die Leitern, der Leiter können eine Zulassung unter Auflagen genehmigen. Als Beispiel müssen definierte Veranstaltungen im ersten Semester zwingend bestanden werden

² Für die Zulassung müssen zusätzlich folgende Nachweisen eingereicht werden:

- a. Empfehlungsschreiben des Unternehmens bei fehlendem Hochschulabschluss

³ Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist wie folgt:

1. Interessierte reichen ihre Nachweise gemäss Abs. 1 und 2 elektronisch bei der Programmkoordinatorin, beim Programmkoordinator gemäss den im Web FHNW publizierten Fristen ein.
2. Die Leiterin, der Leiter des Programms prüft die eingereichten Unterlagen und lädt bei fehlendem Hochschulabschluss oder bei Bedarf zu einem persönlichen Gespräch ein.
3. Die Leiterin, der Leiter des Programms entscheidet über die Zulassung. Personen ohne Hochschulabschluss gelten bei erfolgreicher Zulassung als aufgenommen "sur Dossier", bis die Aufnahmeprüfung bestanden ist.

⁴ Die Verteilung der maximal angebotenen Plätze gemäss Programmbedingungen ergeht aufgrund der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Zusammensetzung der Teilnehmendengruppe, insbesondere hinsichtlich der Verteilung von Personen mit Hochschulabschluss und Personen mit anderen anerkannten tertiären Bildungsabschlüssen.

⁵ Ist die Zulassung möglich und kann gemäss den Bedingungen von Abs. 4 ein Platz zugeteilt werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme in das Programm. Mit dieser Mitteilung durch die Hochschule wird die Teilnahme am Programm für die Teilnehmenden rechtlich verbindlich (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW).

⁶ Wurde das Zulassungsverfahren bestanden und ist eine Aufnahme wegen nicht ausreichender Plätze nicht möglich, ergeht eine schriftliche Absage mit dem allfälligen Hinweis, dass das Programm zu einem späteren Zeitpunkt besucht werden kann oder dass die Person für diese Durchführung auf eine Warteliste aufgenommen wird. Die Warteliste verfällt mit dem Beginn der Durchführung des Programms.

⁷ Ist die Zulassung aufgrund Nichterreichen der Anforderungen nicht möglich, ergeht ein Abschreiben (postalisch oder elektronisch) der Hochschule mit der Möglichkeit, innert 20 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (§ 4 Abs. 9 WBO FHNW).

⁸ Die Änderung, Absage und Verschiebung von Programmen und Modulen durch die Hochschule richtet sich nach § 3 WBO FHNW.

⁹ Die Abmeldung von einem Programm durch die Teilnehmenden nach der Aufnahme in ein Programm durch die FHNW (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW) muss schriftlich (postalisch oder elektronisch) erfolgen.

¹⁰ Bei einer Abmeldung bzw. einem Abbruch durch die Teilnehmenden nach der Bestätigung der Aufnahme in ein Programm bzw. in ein Modul gelten folgende Regelungen:

1. Bei Abmeldungen bis 30 Tage vor Programm- oder Moduldurchführung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250 erhoben.
2. Bei Abmeldungen, die weniger als 30 Tage vor Programm- oder Moduldurchführung erfolgen, stellt die Hochschule für Technik und Umwelt FHNW 50% der Programm- bzw. Modulgebühren und allfällige Zusatzkosten in Rechnung.

3. Eine Verschiebung kommt einer Abmeldung gleich. Die Programm- bzw. Modulleitung entscheidet, ob die Anmeldegebühr bei einer Folgeanmeldung mit den Programm- bzw. Modulgebühren verrechnet wird.
4. Werden einzelne Programmteile nicht besucht, wird das Programm seitens des/der Teilnehmenden vorzeitig abgebrochen oder erfolgt ein Ausschluss aus dem Programm, sind die vollen Gebühren und allfällige Zusatzkosten dennoch geschuldet. Dies gilt auch bei Abwesenheit infolge Krankheit, Ferien, Militärdienst oder beruflicher Belastung.
5. Erfolgt der Abbruch wegen einer schweren Krankheit und ist diese durch ein ärztliches Zeugnis belegt, kann die Leiterin, der Leiter des Programms die Gebühren oder einen Teil der Gebühren auf schriftliches Gesuch hin erlassen.
6. Nach einem Unterbruch und bei späterer Wiederaufnahme des Programms mit geänderten Programmbedingungen muss eine allfällige Differenz zu den aktuell geltenden Programmgebühren beglichen werden.

¹¹ Sind die Programmgebühren bei Beginn des Semesters noch nicht bezahlt, kann die Teilnahme am Programm verweigert werden.

§ 4 Programmaufbau

¹ Das Programm umfasst für den erfolgreichen Abschluss 60 ECTS-Punkte und muss innerhalb von maximal 6 Jahren nach dessen Beginn abgeschlossen werden (§ 9 WBO FHNW). Eine Verlängerung kann von der Leiterin, dem Leiter des Programms auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

² In diesem Programm werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- a. Ganzheitliche Automatisierungssysteme entwickeln und realisieren
Planung, Projektierung und Umsetzung komplexer Automationsanlagen unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Anforderungen.
- b. Automationsprojekte professionell führen
Anwendung moderner Methoden des Projektmanagements zur kosten-, qualitäts- und termingerechten Steuerung von Automatisierungsprojekten.
- c. Digitale und industrielle Technologien integrieren
Einsatz aktueller Technologien wie Machine Learning, Robotik, industrielle Kommunikation und Software Engineering zur Gestaltung zukunftsfähiger Automationslösungen.
- d. Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Führung gestalten
Führung von Projektteams, zielgerichtete Kommunikation sowie konstruktiver Umgang mit Konflikten in komplexen Organisationsstrukturen.
- e. Technische und wirtschaftliche Entscheidungen fundiert treffen
Bewertung von Investitionen, Geschäftsmodellen und Digitalisierungsvorhaben unter Berücksichtigung von Controlling-, Risiko- und Wirtschaftlichkeitsaspekten.

³ Der Programmaufbau ergibt sich aus der Programmübersicht bzw. dem Modulplan gemäss Anhang.

§ 5 Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen

¹ Zur Kompetenzüberprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorgesehen:

- a. Schriftliche Prüfung, Bewertung in der 6er Skala
- b. Praktikum, Bewertung in 6er oder 2er Skala
- c. Mündliche Prüfung und Präsentationen, Bewertung in 6er Skala
- d. MAS-Thesis, Bewertung in der 6er Skala.

² Die detaillierten Modalitäten der Leistungsnachweise sind in den Programmbedingungen geregelt.

³ Die Bewertung erfolgt in der 2er («erfüllt» und «nicht erfüllt») oder in der 6er Skala mit Zehntelsnoten.

⁴ Ungenügende Leistungsnachweise können einmal innerhalb von 2 Monaten wiederholt werden. Die Gebühr für die Wiederholung eines Leistungsnachweises wird in den Programmbedingungen festgelegt.

⁵ Teilnehmende, welche mehr als 50% des Unterrichts eines Moduls versäumen, werden nicht zum Leistungsnachweis zugelassen. Ausnahmen können durch die Leiterin, dem Leiter genehmigt werden.

⁷ Atteste für die Entschuldigung für Abwesenheiten oder die Einhaltung von Abgabepflichten gemäss § 13 Abs. 3 Weiterbildungsordnung sind innerhalb von drei Arbeitstagen bei der Leiterin, dem Leiter des Programms einzureichen. Beruflich bedingte Abwesenheiten sind vorgängig mit dem Leiter, der Leiterin abzustimmen.

⁸ Für die Anrechnung von gleichwertigen Leistungen gemäss § 6 Abs. 11 Weiterbildungsordnung FHNW ist unter Beilage sämtlicher Unterlagen, welche für die Beurteilung der Gleichwertigkeit relevant sind, bei der Leiterin, dem Leiter des Programms ein begründetes Gesuch einzureichen. Die Leiterin, dem Leiter des Programms entscheidet über die Anrechnungen.

⁹ Die Anrechnung von Leistungen aus anderen Bildungsprogrammen berechtigt nicht zu einer Reduktion der Programmgebühren.

§ 6 MAS-Thesis

¹ Die MAS-Thesis ist ein spezieller Leistungsnachweis, in dem die Teilnehmenden zeigen, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig, kompetent, in geeigneter Darstellungsform, verständlich, wissenschaftsorientiert und praxisnah mit den Inhalten des Programms auseinanderzusetzen.

² Mit dem Erreichen von 24 ECTS-Punkten kann die Anmeldung zur MAS-Thesis erfolgen.

³ Das "Brevier für die MAS-Thesis" wird beim Start des Programms kommuniziert und regelt den Ablauf der MAS-Thesis in Bezug auf Anmeldung, Durchführung und Abschluss.

⁴ Die Leiterin, der Leiter genehmigt die Anmeldung zur MAS-Thesis schriftlich.

⁵ Mit der Abgabe der MAS-Thesis haben die Teilnehmenden eine Redlichkeitserklärung einzureichen.

⁶ Die Zertifikatsarbeit wird von der betreuenden Dozentin, dem betreuenden Dozenten sowie der Auftragsgeberin, dem Auftragsgeber und der Leitern, dem Leiter des Programms beurteilt.

⁷ Die MAS-Thesis kann einmal wiederholt werden. Die entstehenden Zusatzkosten sind den Programmbedingungen zu entnehmen.

§ 7 Nachteilsausgleich

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich ist mit einer Begründung unter Beilage entsprechender Atteste einzureichen. Der Entscheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ergeht durch die Leiterin, den Leiter des Programms mit einer anfechtbaren Verfügung.

§ 8 Programmabschluss

¹ Das Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 60 ECTS-Punkte erreicht wurden durch

- a. mindestens 48 ECTS-Punkte von Veranstaltungen, die erfolgreich abgeschlossen wurden (mind. Note 4 oder «erfüllt»).
- b. 12 ECTS-Punkte durch den erfolgreichen Abschluss der MAS-Thesis, inkl. Abgaben aller geforderten Artefakte gemäss "Brevier der MAS-Thesis".

² Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Diplom «Master of Advanced Studies FHNW in Automation Management» vergeben.

³ Gleichzeitig mit dem Diplom wird eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records TOR) mit den erbrachten Leistungen ausgehändigt.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 29.6.2026

Peter Flohr

Direktor der Hochschule Technik und Umwelt

Programmübersicht

Genaue Daten gemäss Angaben im Web

Das Programm dauert 2 Jahre und ist wie folgt aufgebaut:

Semester 1 mit ca. 27 Tage

Semester 2 mit ca. 20 Tage

Semester 3 mit ca. 19 Tage

Semester 4 mit ca. 10 Tage

MAS-Thesis 300h

Darin enthalten sind folgende Schwerpunkte:

- Automatisierungstechnik und vernetzte Systeme
- Engineering und System Entwicklung
- Regelungs- und Steuerungstechnik
- Management und Digitalisierung